

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 331-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1568

Eingereicht am: 27.11.2013

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 506/2014 vom 23. April 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Unternehmen mit Sonderstatus - Welche Steuerpraxis und welche zukünftige Politik?

Seit einiger Zeit werden Unternehmen mit Sonderstatus in der Schweiz und anderswo intensiv diskutiert. Die Rechtsgrundlage der Unternehmen mit Sonderstatus findet sich in Artikel 28 Absatz 2 bis 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Gestützt auf diese Bestimmungen besteuern die Kantone die Gewinne bestimmter grosser Unternehmen nur sehr unvollständig, namentlich wenn sie überwiegend im Ausland tätig sind. Die vorliegende Interpellation fordert mehr Transparenz über die aktuelle Praxis und die zukünftig vorgesehene Politik betreffend die Besteuerung dieser Unternehmen mit Sonderstatus. Kein Gegenstand sind also die Bestimmungen betreffend ordentliche Holdings und zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung desselben Gewinns (Beteiligungsabzug).

Heute erlaubt der Sonderstatus bestimmter Gesellschaften den entsprechenden Unternehmen sehr bedeutende Steuerersparnisse auf Gewinnen, die sie in die Schweiz verschieben, tatsächlich aber im Ausland erzielt haben.

Der Finanzdirektor des Kantons Genf hat kürzlich mit dem Wunsch einiges Aufsehen erregt, den Sonderstatus aufzuheben, aber dies mit einer massiven Senkung der Unternehmensbesteuerung generell zu begleiten.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion im Grossen Rat ersucht vor diesem Hintergrund den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Unternehmen sind aktuell und in den letzten fünf Jahren ordentlich und wie viele gestützt auf einen Sonderstatus besteuert worden – nach Unternehmenstyp und insgesamt?

2. Wie viele direkt Beschäftigte wiesen und weisen die ordentlich besteuerten und wie viele die Gesellschaften mit Sonderstatus aus – nach Unternehmenstyp und insgesamt?
3. Welche Steuern bezahlten und bezahlen die ordentlich besteuerten und wie viel die Gesellschaften mit Sonderstatus in Gemeinde, Kanton und Bund – nach Unternehmenstyp und ins-gesamt?
4. Wie hoch war und ist der deklarierte Gewinn der ordentlich besteuerten und der Unternehmen mit Sonderstatus im Sinne der direkten Bundessteuer – nach Unternehmenstyp und insgesamt?
5. Unterstützt der Regierungsrat die Aufhebung des Sonderstatus? Falls ja: Sieht er vor, die Steuererträge mindestens auf dem heutigen Stand zu erhalten? Mit welchen Massnahmen?
6. Falls ja: Sieht der Regierungsrat weitere flankierende Massnahmen zu dieser Aufhebung vor?
7. Wie koordiniert sich der Regierungsrat mit anderen betroffenen Kantonen? Wie intensiv gestaltet sich diese Koordination?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1

	Anzahl Gesellschaften				
	2009	2010	2011	2012	2013
Gesellschaften ohne Sonderstatus					
Kapitalgesellschaften, Genossenschaften	29'683	30'681	31'485	32'570	33'472
Vereine und übrige juristische Personen	7'109	7'153	7'155	7'211	7'287
Total	36'792	37'834	38'640	39'781	40'759
Gesellschaften mit Sonderstatus					
Holdinggesellschaften	907	989	1058	1109	1103
(Reine) Domizilgesellschaften	106	107	106	105	97
Gemischte Gesellschaften	55	53	51	49	48
Total	1'068	1'149	1'215	1'263	1'248

Zu Frage 2

Die Frage nach der Anzahl Mitarbeitenden der 1'248 Gesellschaften mit Sonderstatus und der 40'759 Gesellschaften ohne Sonderstatus kann nicht beantwortet werden. Entsprechende statistische Angaben fehlen.

Zu Frage 3

	Steuern 2011 (in CHF Mio.)		
	Kanton	Gemeinden	Bund¹
Gesellschaften ohne Sonderstatus			
Kapitalgesellschaften, Genossenschaften	447.7	235.6	374.0
Vereine und übrige juristische Personen	3.2	1.7	1.2
Total	450.9	237.3	375.2
Gesellschaften mit Sonderstatus			
Holdinggesellschaften	3.4	1.8	40.5
(Reine) Domizilgesellschaften	1.0	0.5	16.0
Gemischte Gesellschaften	1.7	0.9	19.0
Total	6.1	3.2	75.5

Zu Frage 4

	Steuerbarer Gewinn 2011, Bundessteuer (in Mia. CHF)	Steuerbares Kapital 2011, Kantonssteuer (in Mia. CHF)
Gesellschaften ohne Sonderstatus		
Kapitalgesellschaften, Genossenschaften	6.340	39.3
Vereine und übrige juristische Personen	0.030	1.9
Total	6.370	41.2
Gesellschaften mit Sonderstatus		
Holdinggesellschaften	2.087	52.0
(Reine) Domizilgesellschaften	0.189	2.5
Gemischte Gesellschaften	0.224	13.5
Total	2.500	68.0

Zu Frage 5

Der Regierungsrat hat sich zu diesen Fragen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III geäußert (vgl. [Medienmitteilung vom 6. März 2014](#)). Mit der Unternehmenssteuerreform III sollen die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt und offene Steuerfragen mit der EU geregelt werden. International werden bestimmte Besteuerungsmodalitäten der Schweiz für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften kritisiert. Bund und Kantone hatten im September 2012 eine gemeinsame Projektorganisation eingesetzt. Sie hat am 11. Dezember 2013 ihren Schlussbericht vorgelegt.

Aufgrund der bekannten internationalen Entwicklung geht der Regierungsrat davon aus, dass die Aufhebung der bisherigen Sondernormen für Statusgesellschaften unumgänglich geworden ist. Der Regierungsrat befürwortet deshalb die Aufhebung dieser Sondernormen.

¹ Die Kantone partizipieren jeweils im Umfang von 17 Prozent an der erhobenen Bundessteuer (vgl. Art. 196 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11)

Der Anteil der Steuereinnahmen von Statusgesellschaften ist im Kanton Bern relativ klein (vgl. oben zu Frage 3). Bei den Konsequenzen eines Wegfalls der Sonderregeln für Statusgesellschaften steht deshalb weniger die Sorge um den Wegfall der Steuereinnahmen dieser Gesellschaften im Vordergrund. Von grösserer Bedeutung sind die möglichen Folgewirkungen: Zum einen würden mit einem allfälligen Wegzug dieser Statusgesellschaften Arbeitsplätze verloren gehen. Zum anderen bestünde das Risiko, dass andere Kantone - entsprechend der Absichtserklärung des Kantons Genf - Tarifmassnahmen ergreifen würden. Das würde dazu führen, dass auch ordentlich veranlagte Unternehmungen einen Wegzug aus dem Kanton Bern in Betracht ziehen. Bei einem Wegzug von ordentlich veranlagten Unternehmungen wären deutlich höhere Mindereinnahmen und der Verlust von deutlich mehr Arbeitsplätzen zu befürchten.

Sollte der Kanton Bern aufgrund des interkantonalen Konkurrenzdrucks seinerseits die Gewinnsteuersätze anpassen, würden die entsprechenden Steuereinnahmen sinken. Der Regierungsrat hat die bei einer Senkung der bernischen Gewinnsteuersätze zu erwartenden Mindereinnahmen in der Antwort zur [Motion 151-2012](#) „Bern verliert bei Unternehmen den Anschluss - Jetzt handeln!“ dargestellt.

Zu Frage 6

In seiner [Stellungnahme](#) vom 5. März 2014 zum Schlussbericht der Projektorganisation hält der Regierungsrat fest, dass er sich definitiv positionieren wird, wenn die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung auf die Kantone genauer bekannt sind, was gemäss Angaben des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) voraussichtlich im Sommer 2014 mit der Unterbreitung der angekündigten Vernehmlassungsvorlage der Fall sein wird.

Mit der von der Projektorganisation vorgeschlagenen vertieften Prüfung der Lizenzbox ist der Regierungsrat einverstanden. Damit sollen – wie in verschiedenen Ländern der EU – Erträge aus innovativen Aktivitäten der Unternehmungen reduziert besteuert werden. Die Box sollte jedoch nach Meinung des Regierungsrates eng ausgelegt werden und sich wenn möglich auf Patente beschränken.

Den Ersatz bisheriger Sonderregelungen durch neue Erleichterungen, welche international in naher Zukunft wieder unter Druck zu geraten drohen, erachtet der Regierungsrat als problematisch. Wenn die Schweiz als Unternehmensstandort attraktiv bleiben will, braucht es für Unternehmungen in erster Linie Rechtssicherheit. Werden neue Entlastungsmodelle entwickelt, ist darauf zu achten, dass diese Modelle von EU und OECD akzeptiert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass sie im Steuerharmonisierungsgesetz für die Kantone verbindlich festgelegt werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass der interkantonale Steuerwettbewerb zu einem unterschiedlichen Angebot an Entlastungsmodellen führt.

Zu Frage 7

Bund und Kantone hatten im September 2012 die erwähnte Projektorganisation eingesetzt. Verantwortlich für die politische Gesamtsteuerung des Projekts ist das Steuerungsorgan unter der Leitung der Vorsteherin des EFD. Das Steuerungsorgan wird von je vier Vertretern des Bundes und der Kantone besetzt. Zu den Kantonsvertretern im Steuerungsorgan gehören drei Mitglieder des Vorstands der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und ein Mitglied der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Der Kanton Bern ist zwar nicht im Steuerungsorgan selbst, aber sowohl im Vorstand der FDK (Regierungsrätin Beatrice Simon) als auch im Leitenden Ausschuss der KdK (Regierungsrat Hans-Jürg Käser) aktiv.

Der Bund wird voraussichtlich im Sommer 2014 eine ausgearbeitete Vorlage mit konkreten Gesetzesbestimmungen unterbreiten. Die Kantone werden Gelegenheit haben, dazu Stellung zu

nehmen. Sie werden sich wie üblich in den verschiedenen bestehenden Gremien (FDK, KdK, Steuerkonferenz) austauschen und absprechen. Die Koordination der Kantone und der Einbezug der Kantone in die Entscheidungsfindung sind damit gewährleistet.

An den Grossen Rat